

# Gemeinde Bohmte

## **Bebauungsplan Nr. 99 „Hafen- und Industriegebiet Mittellandkanal“**

### **Verfahrensstand:**

Abwägungsvorschläge  
nach frühzeitiger Beteiligung  
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Von folgenden Trägern wurden Hinweise/Anregungen gegeben:

1. Amprion GmbH	08.01.2015
2. Deutsche Bahn AG	14.01.2015
3. PLE.doc GmbH	23.01.2015
4. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	28.01.2015
5. WESTNETZ GmbH	02.02.2015
6. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	04.02.2015
7. Weser- und Schifffahrtsamt Minden	04.02.2015
8. Deutsche Telekom Technik GmbH	05.02.2015
9. Wasserverband Wittlage	10.02.2015
10. Unterhaltungsverband Obere Hunte	10.02.2015
11. Landkreis Osnabrück	11.02.2015
12. Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück	12.02.2015
13. Kabel Deutschland	16.02.2015
14. Industrie und Handelskammer Osnabrück	16.02.2015
15. Landkreis Osnabrück	16.02.2015
16. Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Osnabrück)	18.02.2015
17. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	25.02.2015
18. Landkreis Osnabrück / Hauptamtliche Brandschau	02.03.2015

Folgende Träger die antworteten, haben keine Anregungen geäußert:

19. Erdgas Münster	17.12.2014
20. Gemeinde Ostercappeln	30.12.2014
21. Niedersächsische Landesforsten	30.12.2014
22. Neuenkirchen-Vörden	05.01.2015
23. Samtgemeinde Altes Amt Lemförde	06.01.2015
24. Stadt Damme	06.01.2015
25. Gemeinde Bad Essen	13.01.2015
26. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	14.01.2015
27. Bundesagentur für Arbeit Osnabrück	16.01.2015
28. Bistum Osnabrück	28.01.2015
29. EWE netz GmbH	30.01.2015
30. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim	12.02.2015

Folgende Bürger haben Hinweise/Anregungen geäußert:

1. Martin + Walter Burose, Mindener Straße 4, Bohmte	15.01.2015
2. Interessengemeinschaft Oelinger Hafen, Martin Burose	31.01.2015
3. Stolze Holzbau GmbH & Co.KG; Leverner Straße 11, Bohmte	25.02.2015

Von folgenden Trägern wurden Hinweise/Anregungen gegeben:

<b>1 Amprion GmbH</b>				<b>08.01.2015</b>	
Die Stellungnahme beinhaltet		Anregungen	<input checked="" type="checkbox"/>	Hinweise	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahme</b>			<b>Abwägungsvorschlag</b>		
Der Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderung wird von dem im Betreff genannten Nachrichtenkabel Open Grid Europe GmbH gekreuzt.					
Den groben Verlauf des Kabels können Sie dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1:25000 entnehmen. Den genauen Verlauf des Kabels erhalten Sie von der Open Grid Europe GmbH, Fichtenweg 9 in 33649 Bielefeld.			Der Hinweis zum Verlauf der 110 kv-Freileitung wird zur Kenntnis genommen. Die Trasse ist in den Planunterlagen bereits lagegenau aufgenommen worden.		
Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.					

<b>2 Deutsche Bahn AG</b>				<b>14.01.2015</b>	
Die Stellungnahme beinhaltet		Anregungen	<input checked="" type="checkbox"/>	Hinweise	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahme</b>			<b>Abwägungsvorschlag</b>		
Die DB Immobilien, als von der Deutschen Bahn Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu o.g. Vorhaben: Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf den Bahnstrecken nicht gefährdet oder gestört werden.					
Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen können Immissionen und Emissionen entstehen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.). Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.			Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.  Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.  Hinsichtlich des Bahnbetriebes sind keine Schutzmaßnahmen im Plangebiet erforderlich.		
Unsere planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 0466 Osnabrück - Barnstorf verläuft mitten durch das in den Planunterlagen gekennzeichnete "Hafen u. Industriegebiet".					

<p>Die DB Energie GmbH wurde bislang noch nicht von Ihnen im Verfahren beteiligt, dies haben wir nachgeholt. Anbei die Stellungnahme der DB Energie wie folgt:</p> <p>Gegen die o.g. Planung der Stadt Bohmte haben wir nur dann keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgendes beachtet wird:</p> <p>Unsere planfestgestellte o.g. Bahnstromleitung wurde in den Plänen lagerichtig dargestellt. Die 110-kV-Bahnstromleitung ist eine Bahnbetriebsanlage der DB und dient u.a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken. Folgende Punkte sind daher unbedingt zu beachten.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die Leitung und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein.</p> <p>Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
<p>Die Bahnstromleitung verfügt über freiem Gelände und für Bebauungen über einen Schutzstreifenbereich von bis zu 20 m beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander), für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern usw. und in Waldgebieten gilt ein Schutzstreifen von 30 m rechts und links der Trassenachse.</p> <p>Bei der Neuanlage von Straßen, Sportflächen usw. sind die Maste evtl. auf eine erhöhte Sicherheit umzurüsten, die Kosten dafür hat der Veranlasser zu tragen. Wird bei einer Neuanlage bzw. Nutzungsänderung von Verkehrsstraßen die laut VDE / EN 50341 geforderte Mindesthöhe von 7 m am Kreuzungspunkt der Straße mit der Hochspannungsleitung nicht erreicht, ist diese durch bauliche Veränderungen (z.B. Aufstocken der Maste), herzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen hat der Veranlasser zu tragen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Im Schutzbereich sind keine hochwachsenden Gehölze zulässig.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Höhe der Freileitung liegt im Plangebiet deutlich über 10 m.</p>

<p>An den Maststandorten in unmittelbarer Nähe von Straßen muss ein Anfahrtschutz errichtet werden.</p> <p>Bei Grabungen im Schutzstreifen ist ein Abstand von 10m zu den Mastfundamenten einzuhalten.</p> <p>Soll eine eventuell vorhandene Seefläche später als See für Freizeitaktivitäten genutzt werden, so ist für den Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung ein Segel- und Angelverbot auszusprechen.</p> <p>Der Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p> <p>Für das im Bebauungsplan festgesetzte Regenrückhaltebecken wird dies nicht zutreffen, sodass die angesprochenen Verbote sich erübrigen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
<p>Für Bebauungen verfügt die Bahnstromleitung über einen Schutzstreifenbereich. Es sind nur Bauwerke zulässig, bei denen die Schutz-/ Mindestabstände zu den bei tiefstem Durchhang ruhenden und / oder ausschwingenden Leiterseil eingehalten werden. Für die Genehmigung von Bauten im Schutzstreifenbereich sind der DB Energie GmbH, Energieversorgung Nord, Herrn Heinz-Hermann Wesche, Eisenbahnlängsweg 130, 31275 Lehrte in jedem Fall Pläne einzureichen, aus denen die genaue Lage, die Höhe und die Art der Bedachung des Bauobjektes zu ersehen sind.</p> <p>Sollten in der Nähe der Bahnstromleitung Windenergieanlagen errichtet werden, so sind die erforderlichen Sicherheitsabstände und notwendigen Schutzmaßnahmen mit der DB Energie GmbH, vorgenannte Adresse, als Leitungsbetreiber abzustimmen.</p> <p>Das Lagern von Baustoffen aus dem Straßenbau (Beton, Asphalt, Erde usw.) ist innerhalb des Schutzstreifen nur möglich, wenn dabei die laut VDE 0210 geforderten Sicherheitsabstände von mindestens 6m „Oberkante Materialhaufen zu den stromführenden Leiterseilen“ nicht unterschritten werden.</p> <p>Bei einem Einsatz von Baumaschinen im Schutzstreifen gibt es Einschränkungen. Es ist stets ein Sicherheitsabstand von 3m einzuhalten.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungs- und Bauplanung beachtet.</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen ist nicht vorgesehen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungs- und Bauplanung beachtet.</p>

<p>Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen.</p> <p>In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB haftet nicht für Schäden an Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungs- und Bauplanung beachtet.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Wir bitten vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb unseres Schutzstreifens um Information zwecks Unterweisung der Arbeitsverantwortlichen auf die vorhandenen Gefahren. Auch hier wenden Sie sich an die vorgenannte Adresse.</p> <p>Abschließend weisen wir darauf hin, dass der o. g. Flächennutzungsplan gemäß § 1 Abs. 2 BauGB eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o. g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.</p> <p>Die späteren Anträge zur Genehmigung von Bebauungen für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.</p> <p>Um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.</p> <p>Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungs- und Bauplanung beachtet.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<b>3 PLE.doc GmbH</b>				<b>23.01.2015</b>	
Die Stellungnahme beinhaltet	<input checked="" type="checkbox"/>	Anregungen	<input checked="" type="checkbox"/>	Hinweise	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahme</b>				<b>Abwägungsvorschlag</b>	
<p>Von der Open Grid Europe GmbH (als Rechtsnachfolgerin des früheren Leitungseigentümers E.ON Ruhrgas AG), Essen, und der GasLINE GmbH &amp; Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p>					

<p>Die der Ruhrgas AG auf CD zur Verfügung gestellten Unterlagen zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 99 (Vorentwürfe) haben wir gesichtet. In den Ausdrucken des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans haben wir die bereits eingetragenen Verläufe der Versorgungsanlagen überprüft, berichtigt, die Schutzstreifenbegrenzungslinien im Bebauungsplan eingezeichnet und Leitungskenndaten hinzugeschrieben. Die Versorgungsanlagen liegen jeweils in einem 10 m breiten Schutzstreifen (5 m beiderseits der Leitungssachsen).</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
<p>Die korrigierten Verläufe der Versorgungsanlagen sind anhand der beigegeführten Bestandsunterlagen in das Planwerk zu übernehmen. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.</p> <p>Die Darstellung der Versorgungsanlagen ist sowohl im Flächennutzungsplan / Bebauungsplan als auch in den Bestandsunterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p> <p>Bei der 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 99 ist das beiliegende Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu beachten.</p>	<p>Die Lage der Trasse der Gasleitungen wird entsprechend der Vorgaben angepasst.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden im Rahmen der Erschließungs- und Bauplanung beachtet.</p>
<p><b>13. Änderung des Flächennutzungsplans</b></p> <p>In der Begründung zum Flächennutzungsplan unter Punkt 4.2 und in der Zeichenerklärung wird auf die Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH hingewiesen. Hiermit sind wir einverstanden.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Versorgungsanlagen gewährleistet ist und durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des Flächennutzungsplans sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Durch die Planung wird der Bestandsschutz der Leitungen nicht berührt bzw. gesichert.</p>

<p><b>Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 99</b></p> <p>In der Begründung unter den Punkten 4.11 sowie 8.4 und in den textlichen Festlegungen wird auf das Vorhandensein der Versorgungsanlagen hingewiesen. Im weiteren Verfahren sind folgende Punkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Schutzstreifenbereich muss aus sicherheits- und überwachungstechnischen Gründen von Bebauungen oder sonstigen Einwirkungen, die den Bestand bzw. den Betrieb der Versorgungsanlagen beeinträchtigen oder gefährden, freigehalten werden. Dies bedeutet, dass die Errichtung von Gebäuden innerhalb des Schutzstreifenbereichs nicht zulässig ist. Die Baugrenzen sind den Schutzstreifenbegrenzungslinien anzupassen.</li> <li>• Der Ausweisung der Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses, Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken, stimmen wir nicht zu. Das Regenrückhaltebecken darf nur außerhalb des Schutzstreifenbereichs der Versorgungsanlage angeordnet werden.</li> <li>• Im Endausbau von Straßen darf eine Rohrscheitel-Überdeckung von 1,5 m nicht unterschritten werden.</li> <li>• In Kreuzungsbereichen darf zwischen der Sohle von offenen Gräben und dem jeweiligen Rohrscheitel der Versorgungsanlage ein Mindestabstand von 0,8 m nicht unterschritten werden. Dieser Abstand ist ggf. durch den Einbau von Betonhalbschalen o. a. dauerhaft zu gewährleisten.</li> <li>• Bäume, Hecken und tiefwurzelnde Sträucher dürfen grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches angepflanzt werden. Anpflanzungen im Schutzstreifenbereich sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Open Grid Europe GmbH gestattet, wobei ein Abstand von 2,5 m nicht unterschritten werden darf. Der Trassenverlauf der Gasversorgungsanlagen muss sichtbar und begehbar bleiben.</li> </ul>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, sie wurden im Rahmen der bisherigen Planung bereits beachtet, überbaubare Bereiche befinden sich nicht innerhalb des Schutzstreifens.</p> <p>Die Ausführungen werden beachtet, die Lage des Rückhaltebeckens wird entsprechend verändert.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungs- und Bauplanung beachtet.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungs- und Bauplanung beachtet.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Weiteren beachtet.</p>
<p>Am weiteren Verfahren sind wir zu beteiligen.</p> <p>Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb der Geltungsbereiche der 13. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 99 keine Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH &amp; Co. KG vorhanden sind.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>



<b>4 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>				<b>28.01.2015</b>	
Die Stellungnahme beinhaltet		Anregungen	<input checked="" type="checkbox"/>	Hinweise	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahme</b>			<b>Abwägungsvorschlag</b>		
<p>Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen der Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstr. 5, 45141 Essen.</p>					
<p>Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten.</p> <p>Bitte beteiligen Sie das Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>			<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Open Grid Europe GmbH wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens bereits angeschrieben und hat sich entsprechend geäußert.</p>		

<b>5 WESTNETZ GmbH</b>				<b>02.02.2015</b>	
Die Stellungnahme beinhaltet		Anregungen	<input checked="" type="checkbox"/>	Hinweise	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahme</b>			<b>Abwägungsvorschlag</b>		
<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.12.2014 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplanentwurf hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der RWE Deutschland AG durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Ausführungen beachtet werden.</p> <p>Die Grundstücke, die im beiliegenden Plan eingetragen, der im Plangebiet vorhandenen Transformatorstation „Oelingen-05“ und „Zerhusen“ sind im Original des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 1, Ziff. 12 und 21 BauGB als Versorgungsflächen auszuweisen.</p>			<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Planzeichnung wird entsprechend ergänzt.</p>		
<p>Die Zuwegung zur v.g. Transformatorstation muss auch für Großfahrzeuge und Großgeräte (weiterhin) gesichert bleiben.</p> <p>Im Bereich des Plangebietes verläuft ein 10-kV-Erdkabel, das der örtlichen Versorgung mit elektrischer Energie dient. Die Schutzstreifenbreite beträgt 0,50 m beiderseits der Leitungssachse. Eine Überbauung der vorh. 10-kV-Erdkabel ist nicht zulässig.</p> <p>Im Bereich des Plangebietes verläuft eine 10-kV-Freileitung, die der örtlichen Versorgung mit elektrischer Energie dient. Wir bitten, die Leitungstrasse, wie im beiliegenden Plan eingetragen, gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 13 BauGB in das Original des Bebauungsplanes zu übernehmen.</p>			<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungs- und Bauplanung beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird im Rahmen der Erschließungs- und Bauplanung beachtet. Die Leitung befindet sich auf der Fläche des Bestandshafens.</p> <p>Die im Nordosten des Plangebietes gelegene 10-kV-Freileitung ist im Bebauungsplan bereits mit Schutzstreifen festgesetzt.</p>		

<p>Die v. g. Freileitung bitten wir in ihrem Bestand zu sichern und die Leitungstrasse mit ihrem Schutzstreifen - d. h. je 8 m beiderseits der Leitungssachse - von einer Bebauung freizuhalten.</p> <p>Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit unserem Netzbetrieb Bad Essen, Mühlentbachweg 2, Telefon 05472 9429-0, in Verbindung setzen damit diesen ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen angezeigt werden kann.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der RWE Deutschland AG als Eigentümerin der Anlage(n).</p>	<p>Die Trasse und der geforderte Schutzstreifen von je 8 m ist in den Planunterlagen bereits eingetragen worden.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungs- und Bauplanung beachtet.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

<b>7 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>				<b>04.02.2015</b>	
Die Stellungnahme beinhaltet	x	Anregungen	x	Hinweise	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahme</b>				<b>Abwägungsvorschlag</b>	
<p>Zu Ihrer o. a. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 99 sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, Gewerbeflächen und einen Containerhafen am Mittellandkanal anzusiedeln. Diese großen Gewerbe- und Sondergebiete sollen verkehrlich an die von hier betreute Bundesstraße 51 angeschlossen werden, wobei ein Ausbau des Einmündungsbereiches explizit nicht vorgesehen ist.</p> <p>Gegen die vorgesehene Bauleitplanung werden somit Einwendungen erhoben.</p>				<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	
<p><b>Begründung:</b></p> <p>Ziel der Bauleitplanung ist, ein Plangebiet als Gewerbe- und Sondergebiet mit einer Fläche von 22 ha zu entwickeln. Ein wesentlicher Teil des Plangebietes soll ein Containerhafen für einen Containerumschlagplatz darstellen. Insgesamt ist nach vollständiger Nutzung des Plangebietes mit einem erheblichen Verkehrsaufkommen im Einmündungsbereich zur Bundesstraße 51 zu rechnen.</p> <p>Die Aussagen in der Bauleitplanung, (Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan und Begründung zum Bebauungsplan) der Einmündungsbereich mit der Bundesstraße 51 wäre bereits heute ausreichend ausgebaut, ist aus hiesiger Sicht unzutreffend.</p>				<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	

<p>Die Einmündung/Kreuzung mit der Bundesstraße 51 ist nach den Maßstäben der RAL-2012 zu konzipieren und somit auszubauen. Aufgrund der zu erwartenden Verkehre ist hier der Einsatz eines Rechtsabbiegestreifens (zumindest eines Rechtsabbiegekeils) unbedingt erforderlich. Darüber hinaus wäre im Einmündungsbereich zur Bundesstraße 51 eine doppelte Fahrspur für Links- und Einbieger im Zuge der einmündenden Straße vorzusehen. Dieses ist heute ebenfalls nicht vorhanden.</p> <p>Des Weiteren ist für eine sichere Querungsmöglichkeit für Radfahrer Sorge zu tragen. Bei einer Voller-schließung des Plangebietes wird es zwingend dazu kommen, dass vor allem Beschäftigte, die mit dem Fahrrad zur Arbeit kommen, die Bundesstraße 51 in diesem Einmündungsbereich kreuzen müssen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Weiteren beachtet.</p> <p>Auf Grundlage eines Entwurfskonzeptes nach den Maßstäben der RAL-2012 - unter Berücksichtigung einer sicheren Querungsmöglichkeit für Radfahrer - wird für die Einmündung/Kreuzung mit der Bundesstraße 51 die Verkehrsfläche im Bebauungsplan festgesetzt. In der Konsequenz verbreitert sich die bisherige Verkehrsfläche der Hafenstraße und es wird der Einmündungsbereich der Parzelle der B 51 mit in das Bebauungsplangebiet einbezogen.</p>
<p>Aus vorgenannten Gründen ist deshalb von einem erheblichen Um-/Ausbau der vorhandenen Kreuzungsanlage auszugehen, der in der Bauleitplanung nicht vorgesehen ist. Aus hiesiger Sicht wäre außerdem aus Gründen der Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit zusätzlich die Kreuzung zu signalisieren.</p> <p>Der genaue Umfang dieser Ausbaumaßnahmen kann nur anhand einer Verkehrsuntersuchung ermittelt werden. Bereits mit meiner Stellungnahme vom 06.03.2001 hatte ich eine verkehrliche Untersuchung zum damaligen Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Mittellandkanal III“ gefordert bzw. angeregt.</p> <p>Diese Untersuchung ist heute unerlässlich, da durch die vorgesehene Ansiedlung eines Containerumschlagplatzes mit einem erheblichen zusätzlichen Verkehrsaufkommen zu rechnen ist.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Es wurde daher eine Verkehrsuntersuchung in Auftrag gegeben.</p> <p>Für den Einmündungsbereich zur B 51 ergibt sich mittel- bis langfristig (nach Umsetzung der Baumöglichkeiten mit der Errichtung des Containerhafens und Besiedlung der Industrie- bzw. Gewerbeflächen, bei Berücksichtigung der Verkehre des Bestandshafens) folgendes Ergebnis: Aus den drei Plangebietes (BP 99, BP I und II) sind nach vollständiger Besiedlung insgesamt ca. 3.000 Kfz-Fahrten in 24 Std., davon ca. 940 Lkw-Fahrten, zu erwarten.</p> <p>Perspektivisch wird der Einmündungsbereich zur B 51 nicht ohne verkehrlichen Aus- und Umbau abzuwickeln sein. Bei Berücksichtigung eines Volllast-Szenarios ist der Verkehrsknoten auch bei Einrichtung einer Links- und Rechtsabbiegespur auf der Hafenstraße und eines Rechtsabbiegers auf der B 51, nicht mehr abzuwickeln. Spätestens dann werden v.a. die Linksabbiegeverkehre auf die B 51 verkehrlich in den Spitzenstunden zu einer deutlichen Überlastung führen.</p> <p>Aus verkehrlicher Sicht ist - nach mittlerer Besiedlung der Baugebiete - mit einer Überlastung des Knotenpunktes zu rechnen, auch wenn zuvor bereits Abbiegespuren eingerichtet wurden.</p> <p>Es ist die Installation einer Lichtsignalanlage erforderlich. Dies korrespondiert mit den Anforderungen der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr an die Verkehrssicherheit in Bezug auf den Radfahrer- und Fußgängerverkehr.</p>

<p>Es ist davon auszugehen, dass die meisten Verkehre vom Containerhafen in Richtung Bundesautobahn 1 über die Bundesstraße 218 abfließen werden. Der andere größere Anteil wird höchstwahrscheinlich Richtung Osnabrück und somit auf die Bundesautobahn 33 oder 30 fahren. Die Verkehrsuntersuchung muss deshalb aufzeigen, ob der vorhandene Kreisverkehr an den Bundesstraßen 51/65/218 in der Lage ist, diese zusätzlichen Verkehre aufzunehmen. Von hier aus wird der Ausbau des Kreisverkehrs als zweistreifiger Kreisverkehr oder zumindest mit einem Bypass für die rechtsabbiegenden Verkehre Richtung Bundesstraße 218 als sehr wahrscheinlich gehalten.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und auf die Verkehrsuntersuchung verwiesen.</p> <p>Die Situation wird noch untersucht. Die Ergebnisse werden dann mit der Landesbehörde abgestimmt. Da sie nur mittelbarer Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung sind, können sie im weiteren Bauleitplanverfahren erarbeitet und abgestimmt werden.</p>
<p>Des Weiteren muss die Verkehrsuntersuchung aufzeigen, ob die Bundesstraße 218 - vor allem im Zuge der Ortsdurchfahrt Venne - in der Lage sein wird, die zu erwartenden Schwerlastverkehre aufzunehmen.</p> <p>Ohne die Vorlage dieser Untersuchung kann seitens der Straßenbauverwaltung keine abschließende Stellungnahme zu der vorgelegten Bauleitplanung abgegeben werden.</p> <p>Ich weise vorsorglich darauf hin, dass die Ausbaumaßnahmen an der Kreuzung der Bundesstraße 51 mit der Einmündung des Hafengebietes sowie etwaige Ausbaumaßnahmen im Bereich des vorgenannten Kreisverkehrs voll zu Lasten der Gemeinde Bohmte als Planungsträger der Baumaßnahme gehen müssen. Gem. § 7 a FStrG hat derjenige die Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung einer Bundesstraße dem Straßenbaulastträger zu vergüten, wenn diese aufwändiger hergestellt und ausgebaut werden muss, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht. Die Anlage eines Containerumschlagplatzes mit einer erheblichen Verkehrserzeugung stellt einen solchen Tatbestand dar.</p> <p>Da das Fehlen der Verkehrsuntersuchung ein Abwägungsdefizit darstellt, das über die unmittelbaren Grenzen des Plangebietes Auswirkungen hat und haben wird, ist aus hiesiger Sicht der Flächennutzungsplan in dieser Form nicht genehmigungsfähig.</p>	<p>Die Situation wird noch untersucht. Die Ergebnisse werden dann mit der Landesbehörde abgestimmt. Da sie nur mittelbarer Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung sind, können sie im weiteren Bauleitplanverfahren erarbeitet und abgestimmt werden.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Ich werde deshalb den Landkreis Osnabrück als Genehmigungsbehörde für den Flächennutzungsplan bitten, diesen so lange nicht zu genehmigen, bis die Verkehrsuntersuchung vorliegt und die sich daraus ergebenden Maßnahmen mit mir abgestimmt sind.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und auf die Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan verwiesen.</p>

<b>8 Weser- und Schifffahrtsamt Minden</b>					<b>04.02.2015</b>
Die Stellungnahme beinhaltet	<input checked="" type="checkbox"/>	Anregungen	<input checked="" type="checkbox"/>	Hinweise	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahme</b>			<b>Abwägungsvorschlag</b>		
<p>Gegen die Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes werden seitens der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes keine grundsätzlichen Bedenken erhoben, wenn die nachstehenden Hinweise sowie Anregungen beachtet werden.</p> <p>In Ihren Planungen wird die Umschlagstelle Zerhusen, Mittellandkanal-km 54,4 - 54,6 ausdrücklich auf den Verkehr mit Futtermitteln und Schüttgüter beschränkt; diese Einschränkung ist zurückzuweisen.</p> <p>Zerhusen ist im Besitz einer SSG zum Containerumschlag und bereitet diesen intensiv vor.</p>			<p>Die Auffassung wird nicht geteilt, die Planung hat ausdrücklich das Ziel den bestehenden Hafenstandort „Futtermittel- und Schüttgüter“ einerseits in dieser Ausrichtung zu stärken und zusätzlich den Umschlag von Containern andererseits neu zu schaffen.</p>		
<p>Die SSG wurde am 01.06.2012 erteilt und somit vor der Veränderungssperre.</p> <p>Die <b>Einschränkungen zum Betrieb</b> sind neu und mindern erheblich die Verwendbarkeit der WSV-Flächen in der Umschlagstelle nach Rückzug der Firma Zerhusen aus dem bestehenden Nutzungsvertrag, Objekt-Nr. 1269.</p> <p>Die zweite Zufahrt von der Hafenstraße zum Betriebsweg an der Wendestelle muss erhalten bleiben.</p>			<p>Durch die Veränderungssperre sind bereits erteilte Genehmigungen nicht berührt. Allerdings unterliegen erforderliche Genehmigungen (Bauanträge, Anträge auf Umnutzungen, Einleitgenehmigungen in Gewässer, ...) die im Zusammenhang mit Containerumschlag am Bestandshafen beantragt werden, der Veränderungssperre.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde Bohmte erzeugt die WSA-Genehmigung keinen Bestandsschutz hinsichtlich eines Containerumschlages. Sie bezieht sich lediglich auf die Nutzung der Wasserstraße und erzeugt keine Konzentrationswirkung auf andere Genehmigungen (Nutzungsgenehmigungen, bau- und wasserrechtliche Genehmigungen, .....). Dies ist der beiliegenden <b>gutachterlichen Stellungnahme</b> des RA Roling für die Gemeinde Bohmte zu entnehmen.</p> <p>Für den Bestandshafen sind die 2 vorhandenen und genehmigten Zufahrten festgesetzt.</p>		

<b>9 Deutsche Telekom Technik GmbH</b>					<b>05.02.2015</b>
Die Stellungnahme beinhaltet		Anregungen	<input checked="" type="checkbox"/>	Hinweise	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahme</b>			<b>Abwägungsvorschlag</b>		
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p>					

<p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir haben zu den o.a. Planungen keine weiteren Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungs- und Bauplanung beachtet.</p>
--	--

<b>10 Wasserverband Wittlage</b>				<b>10.02.2015</b>	
Die Stellungnahme beinhaltet	<input checked="" type="checkbox"/>	Anregungen	<input checked="" type="checkbox"/>	Hinweise	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahme</b>			<b>Abwägungsvorschlag</b>		
<p>Die mir überlassenen Unterlagen zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 99 „Hafen- und Industriegebiet Mittellandkanal“ habe ich geprüft.</p> <p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nimmt der Wasserverband Wittlage Stellung wie folgt:</p> <p>1. Im Verfahrensgebiet verlaufen Wasser- und Abwasserleitungen des Wasserverbandes Wittlage. Zur näheren Information füge ich jeweils einen Ausschnitt aus dem Wasserleitungskataster sowie Kanal-kataster im Maßstab 1:1.500 bei.</p> <p>2. Die Anschlussmöglichkeit des beplanten Gebietes an die zentrale Wasserversorgung ist gegeben. Das Leitungsnetz ist entsprechend auszubauen und zu erweitern. Der Anschluss der Grundstücke erfolgt nach den Wasserversorgungsbedingungen des Wasserverbandes Wittlage. Die Versorgung mit Trinkwasser im normalen Umfang kann sichergestellt werden.</p> <p>3. Gemäß Abs. 6.7 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 99 ist u. a. eine leitungsgebundene Löschwasserversorgung vorgesehen. Der Verband ist frühzeitig einzubinden, damit Leitungsführung, -dimensionierung sowie der Einbau von Armaturen (z. B. Hydranten) mit Klärung der Kostentragung rechtzeitig in unsere Wasserversorgungsplanung integriert werden können.</p>			<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungs- und Bauplanung beachtet.</p>		

<p>4. Durch das Verfahrensgebiet verläuft unsere Abwassertransportleitung zwischen den Kläranlagen Bad Essen und Ostercappeln (Druckleitung bestehend aus 2 Röhren PE da = 315 mm und da = 250 mm sowie einem LWL-Kabel, siehe beigefügten Lageplan). Sie verläuft in der Regel entlang der Grundstücksgrenzen, teilweise jedoch auch in Privatgrundstücken. Die Leitungstrasse sollte zeichnerisch als Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung im Flächennutzungsplan und Bebauungsplan dargestellt werden. Die Leitungen dürfen nicht überbaut werden. Für einen beabsichtigten Straßenausbau soll eine Parzellenverbreiterung erfolgen (siehe Abs. 4.9 der Begründung). Laut zeichnerischer Darstellung im Bebauungsplan erfolgt die Verbreiterung entlang der Hafenstraße zwischen Donaustraße und Oelinger Straße zur Südseite mit der Folge, dass die Leitungstrasse auf ganzer Länge im öffentlichen Straßenflurstück liegen wird, was positiv zu bewerten ist. Die „Verkehrsgrünfläche“ sollte jedoch nur dann auf der Leitungstrasse angeordnet werden, wenn auf tiefwurzelnde Bepflanzung verzichtet wird.</p>	<p>Die Abwassertransportleitung wird dort im Bebauungsplan festgesetzt, wo sie auf privaten Grundstücksflächen verläuft.</p> <p>Auf den Verkehrsgrünflächen sind Pflanzbeete bzw. begrünte Flächen anzulegen, hier sind aus Rücksicht auf Leitungstrassen keine tiefwurzelnden Gehölze zulässig.</p>
<p>5. Die Anschlussmöglichkeit des beplanten Gebietes an die zentrale Abwasserbeseitigung ist gegeben. Der Anschluss der Grundstücke erfolgt nach den Abwasserentsorgungsbedingungen des Wasserverbandes Wittlage. Ob der Anschluss an die genannte Druckleitung erfolgen wird, über ein lokales Freigefällesystem mit Einzelpumpwerk oder komplett mit Druckentwässerung mit Anschluss an das bestehende Entwässerungssystem außerhalb des Verfahrensgebietes behält sich der Verband derzeit noch vor. Das Leitungsnetz ist in jedem Fall entsprechend zu erweitern.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungs- und Bauplanung beachtet. Es findet zu gegebener Zeit eine Abstimmung mit dem Wasserverband Wittlage statt.</p>

<p>6. Für die aufgrund der Flächenversiegelung stark zunehmenden Regenwasserabflüsse, die zu drosseln sind, sehen die Planentwürfe eine Fläche östlich der Donaustraße zur Anlage eines Regenrückhaltebeckens vor. Durch die vorgesehene Fläche verlaufen Gashochdruckleitungen, deren Trassen einschließlich Sicherheitsabständen zur Herstellung von Stauvolumen voraussichtlich nicht zur Verfügung stehen werden. Wegen hoher anzunehmender Grundwasserstände werden überdies keine hohen Einstauhöhen bei Anlage eines Regenrückhaltebeckens zu erzielen sein mit der Folge, dass der Flächenanspruch einer Regenrückhaltung überdurchschnittlich hoch sein wird. Wegen der besonderen örtlichen Situation - Grundwasserniveau und Topografie, bei der die Verlegung von Entwässerungssystemen nur mit Minimalgefälle möglich sein wird - ist ein Oberflächenentwässerungskonzept zwingend zu entwickeln, gegebenenfalls unter Einbeziehung östlich benachbarter Gebiete, die ebenfalls zur Gewerbeansiedlung vorgesehen sind. Auch die Anlage von Stauraumkanälen könnte in die Betrachtung einbezogen werden. Die für die Regenrückhaltung im Bauungsplanentwurf vorgesehene</p> <p>Fläche sollte zunächst jedoch, sofern sie den tiefsten Punkt im Verfahrensgebiet darstellt, für die Regenrückhaltung reserviert bleiben, die Größe der Fläche ist trotz der genannten Einschränkungen als ausreichend anzusehen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Es wird <b>derzeit</b> ein Oberflächenentwässerungskonzept erarbeitet, dieses wird mit dem Wasserverband abgestimmt.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In der Konsequenz wird im Bauungsplan das Regenrückhaltebecken im Bereich der beiden Gashochdruckleitung reduziert, so dass es nicht mehr im Bereich der Gasleitungen bzw. deren Schutzstreifen liegt.</li> <li>2. Zudem wird eine zweite Fläche für die Regenrückhaltung an der B 51 festgesetzt.</li> <li>3. Des Weiteren ist bei Bedarf eine weitere Regenrückhaltung im Bereich der Sondergebiete Containerhafen zulässig, ausreichende Flächen die nicht von der künftigen Container-Hafennutzung benötigt werden, stehen hier zur Verfügung.</li> </ol>
<p>Unter Einhaltung der genannten Punkte hat der Wasserverband Wittlage gegen die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bauungsplanes Nr. 99 „Hafen- und Industriegebiet Mittellandkanal“ keine Bedenken.</p>	



<b>11 Unterhaltungsverband Obere Hunte</b>				<b>10.02.2015</b>	
Die Stellungnahme beinhaltet	<input checked="" type="checkbox"/>	Anregungen	<input checked="" type="checkbox"/>	Hinweise	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahme</b>			<b>Abwägungsvorschlag</b>		
<p>Die mir überlassenen Unterlagen zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 99 „Hafen- und Industriegebiet Mittellandkanal“ habe ich geprüft.</p> <p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nimmt der Unterhaltungsverband Nr. 70 „Obere Hunte“ Stellung wie folgt:</p> <p>1. Im Verfahrensgebiet verlaufen die beiden Gewässer III. Ordnung „A“ und „B“ der Beitragsabteilung Stirpe-Oelingen. Zur näheren Information füge ich einen Lageplan im Maßstab 1:5.000 bei. Beide Gewässer sind nicht separat abgemerkt, sondern verlaufen in gemeindlichen Straßenflurstücken. Sie befinden sich jedoch in der Unterhaltungspflicht des Unterhaltungsverbandes Nr. 70 „Obere Hunte“. Auf Grundlage unserer Verbandssatzung sind entlang der Gewässer Räumstreifen in der Breite von 5 m bezogen auf die jeweiligen Böschungsoberkanten einzuhalten.</p> <p>2. Evtl. Erschwernisse in der Gewässerräumung, die aus Bauvorhaben im Verfahrensgebiet begründet sind, sind dem Unterhaltungspflichtigen gemäß § 75 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) zu erstatten.</p> <p>3. Die Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband und auch die Beitragspflicht für die Gewässer II. und III. Ordnung ruht auf den Grundstücken und bleibt auch nach der Aufteilung in Baugrundstücke bestehen.</p>			<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Durch die Lage innerhalb der gemeindlichen Straßenflurstücke (hier: v.a. Donaustraße und Oelingerstraße) ist der Räumstreifen über die öffentlichen Verkehrsflächen gegeben.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungs- und Bauplanung beachtet.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen</p>		
<p>4. Eine Mehrbelastung der Vorflut bzw. der genannten Gewässer III. Ordnung aus der beabsichtigten Flächenversiegelung ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Oberflächenabflüsse von den zu bebauenden Grundstücken sollten soweit möglich - auch im Hinblick auf § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - ortsnah versickert werden. Die Verwendung wasserdurchlässiger Materialien zur Oberflächenbefestigung ist daher zu empfehlen.</p> <p>5. Für die durchzuführenden Kompensationen empfehle ich unter Verweis auf die am 1. November 2013 abgeschlossene „Vereinbarung über eine gemeinsame Initiative zur Umsetzung wasserwirtschaftlicher und landschaftspflegerischer Maßnahmen im Einzugsgebiet des Dümmers“ Maßnahmen gemeinsam und in Gewässernähe zu entwickeln.</p>			<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungs- und Bauplanung beachtet. Das Oberflächenwasser des Plangebietes wird den Regenrückhalteeinrichtungen zugeführt und gedrosselt in die jeweiligen Vorfluter angeleitet.</p> <p>In dem geplanten Industrie- und Hafengebiet ist die Verwendung wasserdurchlässiger Materialien zur Oberflächenbefestigung <b>nicht</b> üblich und auch nicht zu empfehlen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p> <p>Nach abschließender Klärung des Eingriffsumfanges (u.a. Gutachten zum Artenschutz) ist die Umsetzung der Kompensation im Einzugsbereich des Dümmers in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geprüft.</p>		

<p>Unter Einhaltung der genannten Punkte hat der Unterhaltungsverband Nr. 70 „Obere Hunte“ gegen die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 99 „Hafen- und Industriegebiet Mittellandkanal“ keine Bedenken.</p>	
---	--

<p><b>12 Landkreis Osnabrück</b></p>				<p><b>11.02.2015</b></p>	
<p>Die Stellungnahme beinhaltet</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/></p>	<p>Anregungen</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/></p>	<p>Hinweise</p>	
<p><b>Zusammenfassung der Stellungnahme</b></p>			<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p>		
<p><u>Regional und Bauleitplanung</u>                      Aus Sicht der Regional- und Bauleitplanung bestehen gegen die 13. Änderung des Flächennutzungsplans sowie den Bebauungsplan Nr. 99 keine grundsätzlichen Bedenken.                      Bezüglich der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes bitte ich darum, vom „Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2004“ zu sprechen (S. 7f.).                      Hinsichtlich des Bebauungsplans Nr. 99 und der dortigen Gewerbegebiete und des Industriegebietes merke ich an - auch im Hinblick darauf, dass laut Begründung für das Industriegebiet tendenziell eine industrielle Nutzung vorgesehen ist - ,dass durch textliche Festsetzung, die nach § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 BauNVO zulässigen Einzelhandelsbetriebe gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO in Gewerbe- und Industriegebieten generell ausgeschlossen werden können und gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO bestimmte Unterarten des Einzelhandels ausgeschlossen oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können; beispielsweise, wenn sie im direkten Zusammenhang mit Produktions- oder Handwerksbetrieben stehen.</p>			<p>Der Hinweis wird beachtet, die Begründung wird entsprechend angepasst.                       Der Hinweis wird beachtet.                      Im Bebauungsplan sollen grundsätzlich keine Einzelhandelsbetriebe angesiedelt werden. Daher wird über eine textliche Festsetzung der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben festgesetzt, da es sich bei dem Plangebiet um Flächenausweisungen für hafen- und industriell-gewerbliche Nutzungen handelt.                      Der Bebauungsplan wird entsprechend angepasst.</p>		
<p>Ich weise darauf hin, dass, neben der im Bebauungsplan nachrichtlich übernommenen Richtfunkstrecke, nach der zeichnerischen Darstellung des Digitalen Raumordnungsatlas für den Landkreis Osnabrück eine weitere Richtfunktrasse (Richtfunkstrahl Bohmte - Bohmte; Trassennummer 1709), im Norden des Plangebietes, vorhanden ist.</p>			<p>Der Hinweis wird beachtet, die genannte Richtfunkstrecke wird in die Planzeichnung nachrichtlich mit aufgenommen.</p>		

<p>Das Nebeneinander von Gewerbe und Wohnen birgt immer ein hohes Konfliktpotenzial, welches im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu analysieren ist. Weder der Plan selbst, noch die Begründung des Bauleitplanes treffen eindeutige Aussagen über die weitere Nutzung der im Planbereich selbst bzw. im unmittelbaren Einflussbereich des Planes gelegenen, vorwiegend wohngenutzten, bebauten Grundstücke. Konkret ist bereits auf dieser Planungsebene nachzuweisen, dass diese Verträglichkeit durch eine geeignete Konfliktbewältigung erreichbar ist.</p> <p>Des Weiteren muss bei dem Begriff Baunutzungsverordnung unter Hinweise folgender Zusatz ergänzt werden: „Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.“</p>	<p>Im Plangebiet ist Wohnnutzung nur innerhalb der eingeschränkten Gewerbegebiete, ausnahmsweise als Betriebsleiterwohnen zulässig. Innerhalb der beiden Sondergebiete sowie der Gebiete GE und GEE ist Betriebsleiterwohnen (auch ausnahmsweise) nicht zulässig.</p> <p>Die sich im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes befindlichen Wohngebäude werden hinsichtlich ihres Schutzstatus (Wohnen im Außenbereich) berücksichtigt. Dies ist über die Festsetzung von Lärmkontingenten gewährleistet.</p> <p>Des Weiteren sorgt die verkehrliche Erschließung über die Hauptachse Hafenstraße dafür, dass die umliegenden Wohnhäuser nicht durch Verkehrslärm direkt belastet werden. Deshalb wird auch die Hafenstraße/Heggenkamp von der Oelinger Straße im Bereich des Containerhafens verlegt und die Kfz-Verbindung zwischen beiden Achsen getrennt. In der Konsequenz ergibt sich eine klare Verkehrsführung der Hafen-, der Gewerbe- und der Handwerksverkehre (aus dem Heggenkamp) zur B 51. Die geplante Trennung sorgt für eine Verbesserung der Situation für die Anwohner der Oelinger Straße.</p> <p>Die Ausführungen zum Hinweis „Baunutzungsverordnung“ werden beachtet, der Hinweis wird entsprechend ergänzt.</p>
<p><u>Untere Wasserbehörde</u></p> <p>Der Nachweis über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers fehlt und ist noch zu erbringen. Die Entwässerungssituation muss detailliert dargestellt werden (versiegelte Flächen, Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DWA/DWK 153/117/138, Einleitstellen etc.). Eine abschließende Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde kann erst nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgen.</p> <p>Textlich ist eine solche Vorplanung erwähnt, sie liegt den vorliegenden Unterlagen jedoch nicht bei.</p> <p>Für die vorgesehene Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Oberflächenwasser wird eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8-10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erforderlich. Ein Antrag ist entsprechend des Merkblattes (zu finden unter <a href="http://www.lkos.de">www.lkos.de</a> Suchbegriff: „Niederschlagswasser“) aufzustellen und in 3-facher Ausfertigung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück (Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück) zur Prüfung vorzulegen.</p>	<p>Es wird <b>derzeit</b> in Abstimmung mit dem Wasserverband Wittlage ein Oberflächenentwässerungskonzept erarbeitet, dort wird die Entwässerungssituation detailliert dargestellt werden.</p>

<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird zum vorgelegten Antrag der Gemeinde Bohmte wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Der Umweltbericht, Kapitel 5, beschreibt die zu beurteilenden Rahmenbedingungen für die Bauleitplanung.</p> <p>In einer tabellarischen Gegenüberstellung von Bestand und Planung wird der daraus ermittelte Kompensationsbedarf mit 81.240 Werteinheiten beschrieben.</p> <p>Die angesetzten Wertfaktoren sind aber im Detail noch einmal mit mir abzustimmen.</p> <p>Gleichfalls ist der Nachweis des Flächenpools der Gemeinde Bohmte zu konkretisieren.</p> <p>Der im Anhang 1. Untersuchungsrahmen zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, beschriebene Untersuchungsumfang wird als ausreichend erachtet.</p> <p>Sich daraus ergebende Maßnahmen müssen zu gegebener Zeit, nach Vorlage der Gutachten, diskutiert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet, nach dem Vorliegen der Gutachten zum Artenschutz wird die Bilanzierung, die angesetzten Wertfaktoren usw. im Detail mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Dies kann zu Veränderungen des bisher ermittelten Kompensationsdefizits führen.</p>
<p><u>WIGOS</u></p> <p>Gegen die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 99 in der Gemeinde Bohmte bestehen seitens der WIGOS keine Bedenken.</p> <p>Die WIGOS begrüßt die Planaufstellung, um dem Hafenstandort eine geeignete planungsrechtliche Grundlage zu bieten.</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahmen zur Denkmalpflege, zum Brandschutz und Landwirtschaftlichen Immissionsschutz weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.</p> <p>Die Beteiligung Träger öffentlicher Belange entbindet jedoch nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungs- und Bauplanung beachtet.</p>

<b>13 Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück</b>				<b>12.02.2015</b>
Die Stellungnahme beinhaltet	Anregungen	<input checked="" type="checkbox"/>	Hinweise	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahme</b>			<b>Abwägungsvorschlag</b>	
<p>Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass aus unserer Sicht keine Bedenken hinsichtlich der Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. gegenüber dem Bebauungsplan Nr. 99 bestehen.</p>				

<p>Wir weisen in diesem Zusammenhang allerdings auf Folgendes hin: Die Ausrichtung für den Standort Bohmte auf den wasserseitigen Containerumschlag berücksichtigt die vereinbarte Arbeitsteilung mit dem Standort Osnabrück, der den schienenseitigen Containerumschlag wahrnimmt. Es ist bereits heute davon auszugehen, dass der Hafen Osnabrück bei dem prognostizierten Umschlagsvolumen langfristig an seine Kapazitätsgrenzen stoßen wird. Der Hafen Bohmte könnte dann eine wichtige Ergänzungsfunktion für den schienenseitigen Umschlag übernehmen. Aus diesem Grund wird angeregt, optional Gleistrassen festzulegen und von anderweitigen Nutzungen soweit freizuhalten, dass eine spätere Gleiserschließung nicht ausgeschlossen ist.</p>	<p>Die Ausführungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

<b>14 Kabel Deutschland</b>				<b>16.02.2015</b>	
Die Stellungnahme beinhaltet		Anregungen	<input checked="" type="checkbox"/>	Hinweise	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahme</b>			<b>Abwägungsvorschlag</b>		
<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.12.2014. Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben.</p> <p>Wenn Sie an einem Ausbau interessiert sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen.</p>			<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungs- und Bauplanung beachtet.</p>		

<b>15 Industrie und Handelskammer Osnabrück</b>				<b>16.02.2015</b>	
Die Stellungnahme beinhaltet	<input checked="" type="checkbox"/>	Anregungen	<input checked="" type="checkbox"/>	Hinweise	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahme</b>			<b>Abwägungsvorschlag</b>		
<p>Vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen zur Aufstellung der o.g. Bauleitplanung mit Ihrem Schreiben v. 17.12.2014 und damit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Unsere Stellungnahme gilt für beide Aufstellungsverfahren.</p>			<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>		

<p>Zunächst möchten wir ausführen, dass uns bekannt ist, dass zwischen dem Betreiber des Bestandhafens im Plangebiet, der "Kanal-Umschlag Bohmte J. Zerhusen GmbH" und der Entwicklungsgesellschaft des Containerhafens, der "Hafen Wittlager Land GmbH" ein gerichtliches subventionsrechtliches Wettbewerbsverfahren zum Betrieb des Containerhafens stattgefunden hat. Geklagt wurde gegen den Ablehnungsbescheid der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung an den privaten Subventionsbewerber. Das Verfahren endete mit dem Ergebnis, dass die bewilligende Subventionsbehörde (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung) eine erneute Prüfung bzw. einen neuen Bewilligungsbescheid mit entsprechender Begründung erlassen muss. Das Ergebnis des neuen Bescheides bzw. das weitere wettbewerbsrechtliche Verfahren ist aus heutiger Sicht nicht mit Sicherheit zu prognostizieren.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die Inhalte des Wettbewerbsverfahrens sind insoweit Gegenstand dieser Stellungnahme als zu prüfen ist, ob durch die beabsichtigte Bauleitplanung die Entwicklungsmöglichkeiten des Bestandsbetriebes erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p>Die mit der Aufstellung der Bauleitplanung verfolgten städtebaulichen Ziele - wie jeweils unter der Nr. 1 "Grundlagen der Planaufstellung" im Erläuterungsbericht zur Flächennutzungsplanänderung bzw. Begründung zur B-Planaufstellung ausführlich beschrieben - werden von uns im Grundsatz begrüßt. Denn mit der Planung soll neben der Ausweisung eines Industrie-, Gewerbe- und Mischgebietes auch der Beschluss umgesetzt werden, den trimodalen Containerumschlag von Schiene/Wasserstraße/Schiene in der Region Osnabrück an zwei Standorten zu ermöglichen: Schiene/Straße am Stadthafen in der Stadt Osnabrück und Wasserstraße/Straße in der Gemeinde Bohmte am Mittellandkanal.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Für das Gebiet, auf dem der Containerumschlag erfolgen soll, wird ein Sondergebiet "Containerhafen" festgesetzt. Unmittelbar an dieses Sondergebiet schließt sich westlich eines eingeschränkten Industriegebietes und nördlich ein eingeschränktes Gewerbegebiet an. Für das Gebiet des Bestandshafens ist ein Sondergebiet "Hafen für Futtermittel und Schüttgüter" festgesetzt. Zur Sicherung der Planungsabsichten wurde eine Veränderungssperre erlassen. Die geplante Festsetzung eines Sondergebietes "Hafen für Futtermittel und Schüttgüter" beschränkt den Bestandshafen auf das aktuelle Angebotsprofil. Die beabsichtigte Aufnahme eines Containerumschlages wird damit baurechtlich nicht abgedeckt, obwohl dafür eine Genehmigung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung besteht. Da der endgültige Ausgang des o. g. Subventionsverfahrens nicht prognostiziert werden kann, halten wir es für erforderlich, die Festsetzung des Sondergebietes für den Bestandshafen um den Containerumschlag zu erweitern. Auch sollte die Veränderungssperre möglichst bald aufgehoben werden, um eine zukunftsweisende Entwicklung des Bestandshafens mit oder ohne Containerumschlag zu ermöglichen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planungsabsicht wird von der Gemeinde Bohmte beibehalten. Die Veränderungssperre verfolgt das <b>Planungsziel</b> der 2 Hafen-Umschlagsflächen von 1. Sicherung des Futtermittel- und Schüttgutumschlages und 2. Errichtung einer Containerumschlagsfläche.</p> <p><b>Anträge oder Genehmigungen für eine zukunftsweisende Entwicklung des Bestandshafens können bereits heute als Ausnahme von der Veränderungssperre erteilt werden, sowie sie den o.g. Zielen nicht widersprechen. Insofern trifft die Veränderungssperre nur auf Anträge oder Genehmigungen in Bezug auf den Containerumschlag zu.</b></p> <p>Die Veränderungssperre wird ansonsten ohnehin nach Rechtskraft der Bauleitplanung auslaufen.</p>
<p>Die Ermöglichung des Containerumschlages am Standort Bohmte wird von der regionalen Wirtschaft begrüßt. Durch die unmittelbare Lage an zwei überregionalen Verkehrsadern, nämlich den Bundesstraßen B 51 und B 65, verfügt dieser Standort über eine gute verkehrliche Erreichbarkeit, die insbesondere für den Schwerlastverkehr von Bedeutung ist. Über die beiden Bundesstraßen ist eine gute Anbindung an das Oberzentrum Osnabrück als einem Aufkommensschwerpunkt wie auch an das Autobahnnetz gegeben.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Auch die im Jahre 2008 von den Stadtwerken Osnabrück in Auftrag gegebene "Machbarkeitsstudie - Binnenhafenentwicklung im Bereich Osnabrück/Bohmte" bescheinigt dem Standort Bohmte bedeutende Standortvorteile.</p> <p>Mit der Bauleitplanung für den neuen Containerhafen setzt die Gemeinde Bohmte insoweit auch Vorgaben aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück 2005 (RROP LK OS 2005) bzw. dem Nds. Landesraumordnungsprogramm 2008/2012 (LROP 2008/2012) um.</p> <p>Das RROP LK OS 2005 trifft im Planteil für den Standort Bohmte die Festlegung "Errichtung einer Umschlagsstelle".</p> <p>Das LROP 2008/2012 legt als landesplanerisches Ziel "Vorranggebiet Binnenhafen" u.a. auch den Standort Osnabrück/Bohmte als landesbedeutsamen Binnenhafen fest.</p> <p>Dazu wird u.a. Folgendes ausgeführt: "Die Standorte ... Osnabrück/Bohmte werden aufgrund ihrer entwicklungsfähigen Potenziale, die für die Weiterentwicklung des Niedersächsischen Hafenkonzepes überregionale Bedeutung bekommen können, bereits auf Landesebene festgelegt" (siehe dazu LROP 2008, 4.1.4 Schifffahrt, Häfen, 02).</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die Hafenplanung Bohmte ist damit eine konsequente Fortsetzung der Landes- und Regionalplanung zum Nds. Hafenkonzep über die Bauleitplanung. Dieses entspricht der Vorgabe des § 1 Abs. 4 BauGB, nach der die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind.</p> <p>Die Gemeinde Bohmte entspricht mit dieser Hafenplanung insbesondere auch dem Belang des § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB (Belange des Güterverkehrs ..., unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung).</p> <p>Bitte teilen Sie uns das Ergebnis der Abwägungsberatung in den Ratsgremien gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

<b>16 Landkreis Osnabrück</b>				<b>16.02.2015</b>	
Die Stellungnahme beinhaltet	<input checked="" type="checkbox"/>	Anregungen	<input checked="" type="checkbox"/>	Hinweise	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahme</b>			<b>Abwägungsvorschlag</b>		
<p>im Nachgang zu meiner Stellungnahme vom 11.02.2015 übersende ich den Fachbeitrag Denkmalschutz mit der Bitte, diesen bei der weiteren Bearbeitung der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Aus Sicht der Denkmalpflege bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes gleichzeitig Bebauungsplan Nr. 99 „Hafen- und Industriegebiet Mittellandkanal" der Gemeinde Bohmte folgende Bedenken:</p>					



<p>Auf dem Grundstück Donaustr. 6 in Bohmte steht das ehem. Heuerhaus zu Hof Laumberg aus dem Jahr 1830. Es handelt sich um ein Fachwerkgebäude in Zweistöckerbauweise unter Satteldach. Das Gebäude ist als Einzeldenkmal nach § 3 Abs. 2 des Nds. Denkmalschutzgesetz im Verzeichnis der Baudenkmale für die Gemeinde Bohmte aufgeführt. Am Erhalt des Gebäudes besteht ein Öffentliches Interesse.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Aus den vorgelegten Planunterlagen geht nicht hervor, dass baudenkmalpflegerische Belange geprüft bzw. berücksichtigt wurden. Auf die Denkmaleigenschaft des Gebäudes wird nicht hingewiesen. Die vorliegende Planung sieht für den Bereich des Heuerhauses ein eingeschränktes Gewerbegebiet vor, in dem die Wohnnutzung ausgeschlossen sein soll. Es soll die abweichende Bauweise mit einer Gebäudehöhe von 12 m zulässig werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und <b>beachtet</b>.</p>
<p>Um den Erhalt des Baudenkmals zu ermöglichen, ist das Gebäude entsprechend zu kennzeichnen und das Grundstück aus dem Gewerbegebiet auszukoppeln oder zumindest das Heuerhaus mit einem angemessenen Freiraum und einem mindestens 15 m breiten Pflanzstreifen von den überbaubaren Bereichen dauerhaft abzugrenzen. Mögliche Grundstückszuschnitte sollten frühzeitig mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Osnabrück abgestimmt werden.  Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Das Baudenkmal wird im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet.</p> <p>Das Baudenkmal erhält einen eigenen <b>Bauteppich</b> und erhält einen umgebenden Pflanzstreifen der die bestehende Eingrünung umfasst.</p> <p>Eine Auskoppelung aus dem Gewerbegebiet ist aus Gründen des Immissionsschutzes nicht möglich.</p> <p>Es kann dann in Zukunft z.B. als Büro oder Betriebsleiterwohnhaus genutzt werden.</p>

17 Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Osnabrück)					18.02.2015	
Die Stellungnahme beinhaltet	Anregungen	x	Hinweise			
Zusammenfassung der Stellungnahme				Abwägungsvorschlag		
<p>Die Gemeinde Bohmte plant unmittelbar nördlich des Mittellandkanals bzw. östlich der Bundesstraße B 51 die Ausweisung von gemischten und gewerblichen Bauflächen sowie von zwei Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Hafen“. Der überplante Bereich zur Größe von ca. 22 ha wird derzeit in weiten Teilen landwirtschaftlich genutzt. Zu der Planung nehmen wir aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:</p>				<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>		
<p>Die betreffenden landwirtschaftlich genutzten Bereiche innerhalb des Planungsraumes werden nach unserem Kenntnisstand von den Haupterwerbsbetrieben Asshorn, Burose und Osthaar-Ebker bewirtschaftet. Die Flächen besitzen hinsichtlich der Bodengüte sowie als Produktionsgrundlage und auch hinsichtlich der ordnungsgemäßen Verwertung der in den auf Tierhaltung spezialisierten Betrieben anfallenden Wirtschaftsdünger eine hohe Wertigkeit. Vor diesem Hintergrund setzen wir voraus, dass die Planung und ein eventueller Flächenübergang in <b>enger Abstimmung mit den Leitern der genannten Betriebe</b> erfolgen.</p>				<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die bereits getätigten <b>Flächenübergänge</b> sind in enger Abstimmung den Flächeneigentümern erfolgt. Die Planung wird im Allgemeinen auf kommunaler Ebene zur Diskussion gestellt und in den parlamentarischen Gremien der Gemeinde Bohmte abgestimmt.</p>		

<p>Auf die folgenden Punkte sei weiterhin hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Zuwegungen zu den innerhalb des Planungsraumes liegenden bzw. an diesen angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind dauerhaft zu erhalten.</li> <li>• Soweit ein Einfluss zukünftiger Baumaßnahmen auf die Grundwasserverhältnisse und somit das Ertragspotential landwirtschaftlicher Nutzflächen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, sind diese Effekte nach anerkannten Methoden zu quantifizieren und den Bewirtschaftern angemessen zu entschädigen.</li> <li>• Konkrete Aussagen zum Umfang und zur Lage notwendiger Kompensationsmaßnahmen sind den uns bereitgestellten Unterlagen <b>nicht</b> zu entnehmen. Hierzu werden wir uns ggf. im weiteren Verfahren äußern. Wir weisen allerdings darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im <b>notwendigen Umfang</b> in Anspruch genommen werden. Deshalb ist vorrangig zu prüfen, ob Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen erbracht werden können, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.</li> <li>• Ferner ist im Rahmen der Kompensation zu vermeiden, dass durch die Anlage ammoniakempfindlicher Biotope (bspw. Wald) in räumlicher Nähe zu Hofstellen bzw. ausgesiedelten Tierhaltungsanlagen die Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe eingeschränkt werden.</li> </ul>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Ausführungen zu den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen und <b>beachtet</b>.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und ggf. beachtet.</p>
<p>Konkrete Anforderungen an den Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen neben den vorstehenden Ausführungen nicht.</p>	

<b>18 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück</b>				<b>25.02.2015</b>	
Die Stellungnahme beinhaltet	x	Anregungen	x	Hinweise	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahme</b>			<b>Abwägungsvorschlag</b>		
<p>Gegen die o. g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück keine Bedenken erhoben, sofern im weiterführenden Verfahren die Belange des Immissionsschutzes (Gewerbelärm) Berücksichtigung finden.</p>					

<p>Aus dem vorgelegten Bebauungsplan Nr. 99 ergibt sich folgende Überlegung.</p> <p>Es ist zu beachten, dass hier die Überplanung eines bestehenden Bebauungsplanes mit dem Ziel einer Erhöhung der bisher festgelegten Emissionskontingente vorgesehen ist. Daraus ergeben sich Beschränkungen für Planflächen, die außerhalb des Bebauungsplanes liegen. Wenn erhöhte Emissionskontingente im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 99 zugelassen werden sollen, müssen entsprechende Minderungen der Emissionskontingente für die Flächen der rechtsverbindlichen Bebauungspläne „Industrie- und Gewerbegebiet Mittellandkanal I und II“ vorgesehen werden. Dies ist jedoch ausschließlich durch entsprechende Satzungsbeschlüsse möglich, die die Bebauungspläne I und II ändern. Anderenfalls sind die dort festgelegten Emissionskontingente in voller Höhe zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 99 werden für die beiden rechtsverbindlichen Bebauungspläne „Industrie- und Gewerbegebiet Mittellandkanal I und II“ Änderungsverfahren eingeleitet, um hier die Kontingentierung entsprechend anzupassen bzw. in Teilbereichen zu mindern.</p>
<p>Darüber hinaus sind auch in der Bauleitplanung alle Wohngebäude zu berücksichtigen, die sich innerhalb von Gewerbe-/oder Industriegebieten bzw. innerhalb eines Plangebiets befinden. Dabei ist zu beachten, dass die Schutzwürdigkeit von Wohngebäuden in keinem Fall von Besitzverhältnissen oder früheren Überplanungen aufgehoben wird. Dies gilt sowohl für die Anwendung der DIN 18005 als auch für die (in späteren Genehmigungsverfahren anzuwendende) TA Lärm. Auch längerer Leerstand ändert daran nichts. Insoweit fehlen in der Prognose entsprechende Aussagen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Ausführungen im Schallgutachten werden ergänzt.</p>
<p>Falls eine schutzbedürftige Nutzung des denkmalgeschützten Wohnhauses, Donaustraße 6, vorgesehen ist, ist die Prognose entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Angesichts der Errichtung von „Betriebsleiterwohnungen“ in Plangebieteten werden dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt häufig Beschwerden im Hinblick auf Umweltbelange (Lärm, Gerüche etc.) vorgebracht. In diesem Zusammenhang ist in den textlichen Festlegungen verbindlich festzusetzen, dass Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter in den Teilflächen für die Gewerbe- und Industriegebiete sowie auch für die Sondergebiete des Bebauungsplanes Nr. 99 unzulässig sind.</p>	<p>Das Baudenkmal wird im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet. Es erhält einen eigenen Bauteppich bezogen auf das Bestandsgebäude und einen umgebenden Pflanzstreifen, welcher die bestehende Eingrünung umfasst. Eine Auskoppelung aus dem eingeschränkten Gewerbegebiet GEE ist aus Gründen des Immissionsschutzes nicht vorgesehen. Es kann aber in Zukunft z.B. als Betriebsleiterwohnhaus genutzt werden, da selbst innerhalb eines eingeschränkten Gewerbegebietes liegt und von diesen umgeben ist und gegenüber eine Fläche für die Regenwasserrückhaltung liegt.</p> <p>Der Anregung zum Ausschluss der Möglichkeiten zur Errichtung von Betriebsleiterwohnungen wird weitgehend gefolgt, sie werden in allen Industriegebieten GIE, den Gewerbegebieten GE und den beiden Hafen-Sondergebieten ausgeschlossen. Somit sind Betriebsleiterwohnungen lediglich in den beiden eingeschränkten Gewerbegebieten GEE ausnahmsweise zulässig.</p>

<b>19 Landkreis Osnabrück / Hauptamtliche Brandschau</b>				<b>02.03.2015</b>	
Die Stellungnahme beinhaltet		Anregungen	x	Hinweise	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahme</b>			<b>Abwägungsvorschlag</b>		
<p>Zu dem o. g. Bauleitplanverfahren nehme ich nach Maßgabe der mir vorliegenden o.g. Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in brandsicherheitlicher und feuerlöschtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:</p> <p>Die von hier aus mit wahrzunehmenden Öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als auszureichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit (A) und die Löschwasserversorgung als abhängige (B) und unabhängige (C) gewährleistet sind.</p>					
<p><b>(A)</b> Die Erschließung der Baugrundstücke muss den Anforderungen an die Zuwegung und den Anordnungen der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. § 1/2 DVO-NBauO zu § 4/14133 NBauO entsprechen.</p>			<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungs- und Bauplanung beachtet.</p>		
<p><b>(B)</b> Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen. Die Löschwasserversorgung ist in einer der Örtlichen Verhältnisse entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gem. Nds. Brandschutzgesetz sicherzustellen. Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m<sup>3</sup>/2 h) müssen, unter Berücksichtigung der .baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung, dem DVGW - Arbeitsblatt W 405 - entsprechen.</p>			<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungs- und Bauplanung beachtet.</p>		
<p>Löschwasserentnahmestellen sind aus* dem Wasserrohrnetz mittels Hydranten (DIN 3222/DIN 3221) in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt W 331, sicherzustellen. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist nachzuweisen.</p>					
<p>Im Gegensatz zu der in der Begründung genannten Abständen der Hydranten zu den Gebäuden von höchstens 150 m, sind Hydranten, vorzugsweise Überflurhydranten, in einem Abstand von höchstens 160 m untereinander zu errichten. Deren Standorte sind im Einvernehmen mit dem Gemeinde- bzw. Ortsbrandmeister und ggf. dem zuständigen Brandschutzprüfer, der Hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festzulegen</p>			<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, die Begründung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungs- und Bauplanung beachtet.</p>		

<p>(C)</p> <p>Die Gefahrenabwehr im Brandfalle nur auf „Ein Standbein“, der abhängigen Löschwasserversorgung, auszurichten ist brandsicherheitlich und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedenklich.</p> <p>Zur Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung aus dem Mittellandkanal ist es notwendig, dass im Bereich des Bebauungsplangebietes ausreichende und geeignete Löschwasserentnahmestellen unmittelbar am Kanalufer ausgewiesen, angelegt, eingerichtet und unterhalten werden. Diese Löschwasserentnahmestellen müssen auch mit schweren Feuerwehrfahrzeugen zu jeder Tages- und Jahreszeit und auch zu Übungszwecken uneingeschränkt erreichbar und einsatzbereit sein; sie müssen daher stets entsprechend freigehalten werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungs- und Bauplanung beachtet.</p>
<p>Hier bietet es sich an, von der Hafestraße, im Bereich des Wendebeckens, eine Feuerwehrezufahrt zum Mittellandkanal so breit anzulegen, dass Begegnungsverkehr auch mit schweren Feuerwehrfahrzeugen möglich ist. Unmittelbar am Kanalufer ist eine geeignete und ausreichend große Feuerwehraufstell- und Bewegungsfläche gemäß DIN 14090 einzurichten. Sie ist so groß zu bemessen, dass mindestens drei Feuerwehrlöschfahrzeuge zur Löschwasserentnahme und -förderung gleichzeitig anlegen können und sie ist mit dem unmittelbar am Kanalufer befindlichen Fahrweg zu verbinden. Die weiteren Maßnahmen und technischen Einzelheiten sind im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Bohmte und dem zuständigen Brandschutzprüfer der Hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück rechtzeitig bei Planungsbeginn festzulegen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungs- und Bauplanung beachtet.</p> <p>Im Bereich des Sondergebietes Containerhafen bietet sich eine solche Zufahrt an, dies kann im späteren Genehmigungsverfahren mit berücksichtigt werden.</p>

Folgende Bürger haben Hinweise/Anregungen geäußert:

<b>1 Martin + Walter Burose, Mindener Straße 4, Bohmte</b>				<b>15.01.2015</b>	
Die Stellungnahme beinhaltet	<input checked="" type="checkbox"/>	Anregungen	<input checked="" type="checkbox"/>	Hinweise	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahme</b>			<b>Abwägungsvorschlag</b>		
<p>Hiermit stellen wir den Antrag, folgende in unserem Eigentum befindlichen Grundstücke</p> <p>Flurstücke 47/0, 49/4, 163/2, 165/4, 210145 der Flur 1, Gemarkung Stirpe-Oelingen</p> <p>sowie das Wohnhaus Oelinger Strasse 14, 49163 Bohmte,</p> <p>im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans aus der Planung heraus zu nehmen.</p> <p>Bereits vor Aufstellung des ersten Flächennutzungsplanes haben wir der Gemeindeverwaltung mitgeteilt, dass wir keine Ackerflächen verkaufen werden (Anlage 1), auch zukünftig stehen keine Flächen zum Verkauf (vgl. Wittlager Kreisblatt vom 29.12.2014, Seite 18).</p>			<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 99 überplant den alten Bebauungsplan Nr. III und ist daher vom Plangebiet identisch. Das Wohnhaus an der Oelinger Straße wurde mit in das Plangebiet einbezogen, weil es bereits von dem alten Bebauungsplan überplant wurde. Mit der Festsetzung eines Mischgebietes ergibt sich für dieses Grundstück keine Änderung gegenüber einer „Nicht-Überplanung“ bzw. einer vorherigen Lage im Außenbereich.</p> <p>Da es sich bei der Planung um langfristige Vorhaben der Gemeinde handelt, werden auch Flächen überplant, bei denen aktuell noch keine Verkaufsbereitschaft besteht. Zudem ist darauf hinzuweisen dass es sich bei einem Bebauungsplanverfahren um eine Angebotsplanung handelt und kein Grundeigentümer gezwungen ist bzw. werden kann und soll, seine Flächen zu verkaufen.</p> <p>Insofern bleibt die Gemeinde Bohmte auf Grundlage ihrer Gesamtkonzeption der gewerblichen und Hafen-Entwicklung bei Ihrer Planungsabsicht und dem Flächenzuschnitt der Bauleitplanung.</p> <p>Zudem ist daraufhin zuweisen, dass sich durch die Überplanung von Grundstücken keine unmittelbaren Nachteile ergeben.</p>		

<b>2 Interessengemeinschaft Oelinger Hafen, Martin Burose</b>				<b>31.01.2015</b>	
Die Stellungnahme beinhaltet	<input checked="" type="checkbox"/>	Anregungen	<input checked="" type="checkbox"/>	Hinweise	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahme</b>			<b>Abwägungsvorschlag</b>		
<p>Hiermit äußern wir als Interessengemeinschaft Oelinger Hafen folgende Bedenken zum Bebauungsplan Nr. 99 "Hafen- und Industriegebiet Mittellandkanal" und zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bohmte:</p> <p>1. Die Straßenführung ist nicht ausreichend zielführend und optimal geplant:</p> <p>Die Nutzung des DIVA-Walks als im Tourismus gekennzeichnete Prädikatswanderweg ist nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Vereinbarkeit mit der Erreichbarkeit und damit der landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Ackerflächen ist nicht gegeben.</p> <p>2. Das Regenrückhaltebecken ist laut Plan an einer Stelle eingezeichnet, unter der zwei Gashochdruckleitungen in ca. 1 m Tiefe liegen und die somit zugänglich sein müssen. Die Planungen berücksichtigen dies nicht.</p> <p>Wir bitten um kritische Berücksichtigung, Prüfung und Stellungnahme.</p>			<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Straßenführung wird optimiert: die Breite der Verkehrsfläche der Hafensstraße wird deutlich verbreitert, die Kurvenradien zudem vergrößert und der Einmündungsbereich der Hafensstraße auf die B 51 wird entsprechend den zukünftigen Erfordernissen erweitert (u.a. Abbiegespuren).</p> <p>Der DIVA-Walk verläuft nicht durch das Plangebiet. Ziele die vom DIVA-Walk angezeigt werden, können auch in Zukunft ohne Probleme verkehrssicher über die Oelinger Straße und ggf. auch die Hafensstraße erreicht werden.</p> <p>Alle landwirtschaftlichen Flächen können weiterhin ohne Einschränkungen erreicht werden.</p> <p>Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit dem Wasserverband Wittlager Land wird das Regenrückhaltebecken wegen der Lage über den Gashochdruckleitungen verändert. Hier wird das Regenrückhaltebecken deutlich verkleinert und zugleich wird an der B 51 ein weiteres großes Regenrückhaltebecken festgesetzt werden.</p>		

<b>3 Stolte Holzbau GmbH Co.KG</b>				<b>25.02.2015</b>	
Die Stellungnahme beinhaltet	<input checked="" type="checkbox"/>	Anregungen	<input checked="" type="checkbox"/>	Hinweise	
<b>Zusammenfassung der Stellungnahme</b>			<b>Abwägungsvorschlag</b>		
<p>Das Schreiben wurde über die Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim eingereicht.</p> <p>Zur o.g. Bauleitplanung nehme ich aus handwerklicher Sicht folgendermaßen Stellung:</p> <p>Die Bauleitplanung soll langfristig hier (Umkreis von ca. 30 km) den Wirtschaftsstandort, insbesondere den Logistikbereich, sichern und stärken. Diese Absicht ist von regionaler Bedeutung und der Erfolg wird erst nach Jahrzehnten sichtbar sein.</p>			<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>		

<p>Eine solche Entwicklung verändert den Alltag der Nachbarn vom ersten Spatenstich an deutlich. Auch kleine Handwerksbetriebe in der Nachbarschaft sind hier betroffen, aber meines Erachtens nicht in der Fortführung ihrer jetzigen Tätigkeit beeinträchtigt.</p> <p>Die Umsetzung dieses Vorhabens bedeutet für die Gemeinde Bohmte zunächst auch ein großes finanzielles Engagement und der Rückfluss der Gelder kann erst viel später erhofft werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine regionale Gemeinschaftsplanung der Gemeinden Bohmte, Bad Essen und Ostercappeln und dem Landkreis, einschl. Abtimmung in der Region (Stadt Osnabrück).</p> <p>Das finanzielle Engagement wird mit öffentlichen Mitteln gefördert, es handelt sich hier um ein Infrastrukturprojekt die in aller Regel öffentlich finanziert werden müssen und der Rückfluss der Gelder indirekt immer erst im Laufe der nächsten Jahre bzw. Jahrzehnte erfolgt. Bei Infrastrukturprojekten handelt es sich um ein klassisches Vorhaben der öffentlichen Hand bzw. der Kommune.</p>
<p>Da Handwerksbetriebe grundsätzlich Gewerbesteuern zahlen und Ihre Aufträge überwiegend lokal und regional akquirieren, sind folgende Punkte auch aus handwerklicher Sicht von Bedeutung:</p> <p>Für den wirtschaftlichen Erfolg eines Containerhafens in Bohmte bedarf es eines schlüssigen Gesamtkonzeptes und dessen konsequente Umsetzung.</p> <p>Eine gute regionale Entwicklung basiert auf stabilen und verlässlichen politischen Verhältnissen.</p> <p>Die Akzeptanz eines langfristigen Vorhabens wird durch kurzfristig wirksame Aktivitäten gefördert.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Containerhafen basiert auf einem schlüssigen Gesamtkonzept mit dem Ziel Güterverkehre von der Straße auf die Wasserstraße (und in der Region zudem auf die Schiene) zu realisieren. Hierfür sind entsprechende Umschlagsanlagen (Containerhafen, Eisenbahnterminals) zu schaffen.</p> <p>Die Gemeinde Bohmte bemüht sich durch ein transparentes Bauleitplanverfahrens und durch entsprechende Bürgerbeteiligung eine entsprechende Akzeptanz in der Bevölkerung zu schaffen.</p>
<p>Das Wesen einer Logistikkreuzung ist eine gute Erreichbarkeit, das heißt:</p> <p>Autobahnähnlicher Ausbau der B 51 bis Belm</p> <p>Autobahnähnlicher Ausbau der B 218 bis Bramsche</p> <p>Gleisanschluss zur Bahn über die VLO Bohmte</p>	
<p>Oberehrgeiz aber auch Kurzsichtigkeit ist politische Selbstvernichtung, das heißt:</p> <p>Aufwändige Veränderungen müssen erkennbar sinnvoll und nützlich sein. Auch eine öffentlich geförderte Maßnahme sollte nachhaltig sein.</p> <p>Die „Mitnahme“ der Bevölkerung (Wählerschaft) ist Voraussetzung für fortdauernde Legitimation.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>





Im Technologiepark Nr. 4  
26129 Oldenburg  
T 0441 998 493 - 10  
info@lux-planung.de  
www.lux-planung.de



Oldenburg, den 29.09.2015

M. Lux